

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 28 / Ausgabe vom 08.07.2016

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

28.1	Sitzung des Stadtrates am 13. Juli 2016	Seite 4-5
28.2	Allgemeinverfügung für das Backfischfest 2016	Seite 6-10

BEKANNTMACHUNG

**der 20. Sitzung des Stadtrates
in der Wahlzeit 2014 – 2019
am Mittwoch, 13.07.2016, um 15.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Bestellung der Betriebsleitung Integrations- und Dienstleistungsbetrieb (IDB) und Änderung der Betriebssatzung
- 2) Jahresabschluss des Integrations- und Dienstleistungsbetriebes 2015
- 3) Jahresabschluss 2015 und Prüfung des Jahresabschlusses des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Worms
- 4) WSW-Wärme-Service-Worms GmbH;
Ergänzung des Beschlussantrags vom 16.12.2015
- 5) Mobilitätskonzept Worms;
Fahrradvermietsystem VRNnextbike
- 6) Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Worms „FNP-Worms-2030“;
1. Bericht zum Genehmigungsbescheid der SGD-Süd
2. Beschluss zum Beitritt hinsichtlich der von der Genehmigung ausgenommenen Baufläche in Worms-Wiesoppenheim
3. Ermächtigung für die öffentliche Bekanntmachung des genehmigten „FNP-Worms-2030“ (Stand Mai 2016) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
- 7) Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB; Straße „Großer Riedweg“ in Worms-Weinsheim, Flur 1;
Bebauungsplanersetzender Beschluss nach § 125 Abs. 2 BauGB zum Ausbau der Straße „Großer Riedweg“ unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB
- 8) Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB Straße „Zum Haubert“ in Worms-Weinsheim, Flur 1;
Bebauungsplanersetzender Beschluss nach § 125 Abs. 2 BauGB zum Ausbau der Straße „Zum Haubert“ unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB
- 9) Bebauungsplan-Entwurf S 80 „Wohnquartier Gerbergasse“ in Worms, Flur 1;
1. Erneuter Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung des Geltungsbereiches

-
2. Beschluss über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung
 3. Offenlagebeschluss
- 10) Bebauungsplan-Entwurf WEI 2A, „An der Ziegelhütte“ in Worms-Weinsheim, Flur 2,
 1. Änderung;
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit
 2. Satzungsbeschluss
 3. Ermächtigung für die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes
 - 11) Neubau "Parkhaus am Dom";
Beschluss über den Planungsentwurf und die öffentliche Ausschreibung
 - 12) Parkraumbewirtschaftung;
Information über die Maßnahmen der Kompensation während der Zeit der Sanierung / des Neubaus von Parkbauten
 - 13) Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

Grundstücksangelegenheiten

Personalangelegenheiten

Worms, 05.07.2016
Stadtverwaltung Worms
Michael Kissel
Oberbürgermeister

Anlässlich des Backfischfestes 2016 erlässt die Stadtverwaltung Worms folgende

Allgemeinverfügung

Für den Zeitraum von Samstag, den 27.08.2016, 0.00 Uhr, bis Montag, 05.09.2016, 06:00 Uhr, ordnet der Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Worms Folgendes an:

1. Mitführverbot von Alkohol :

Es ist verboten, alkoholhaltige Getränke zum Backfischfest mitzubringen und solche mitgebrachten Getränke zu konsumieren.

Dies gilt nicht für die an zugelassenen Ausschankstellen ausgegebenen und konsumierten Getränke sowie für zugelassene Schausteller/Beschicker und deren Personal, die Alkohol ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Großer Festplatz
- Eingangsbereich Barbarossaplatz inkl. Verbindung zu Kuchlerplatz
- Kuchlerplatz
- Zufahrtsstraßen (einschließlich Spielplatz, Boulplatz)
- Wiesenbereich (Parkplatz)
- Zu- und Abgang Karl-Kübel-Brücke in Höhe Festplatz
- Karl-Kübel-Brücke
- Zu- und Abgang Karl-Kübel-Brücke in Höhe Karl-Hofmann-Anlage
- Karl-Hofmann-Anlage

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt von Nibelungenring, Karl-Hofmann-Anlage, Barbarossaplatz, Rheinstraße entlang des Festplatzes, Kastanienallee, Straße Am Rhein, Rampe der Karl-Kübel-Brücke am Festplatz und der Karl-Hofmann-Anlage, Kuchlerplatz.

3. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Mitführverbot von Alkohol wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme und des Ausschüttens des Alkohols angedroht.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

5. Bekanntgabe:

Diese Verfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Das Backfischfest beginnt traditionell am Samstag des letzten Augustwochenendes und endet am Sonntag des ersten Septemberwochenendes für die Dauer von 9 Tagen; mithin für 2016 in der Zeit vom 27.08.2016 bis 04.09.2016.

Der große Festplatz (Kisselswiese) dient u.a. der öffentlichen Veranstaltung des Backfischfestes. Er ist im Rahmen seiner Zweckbindung allgemein zugänglich. Das Backfischfest ist durch Verfügung vom 15.08.1979 als Volksfest im Sinne der §§ 60 b und 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt worden.

Das Festgelände ist der mit Zelten, Biergärten, Verkaufsständen, Schaubuden, Fahrgeschäften und anderen Einrichtungen belegte Bereich des großen Festplatzes (Kisselswiese) einschließlich der dortigen Verkehrsfläche.

Die Veranstaltung Backfischfest zieht pro Jahr mehr als 500.000 Besucher an.

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass das Konsumieren von mitgebrachtem Alkohol zu erheblichen Gefahren für das Fest führt. Der vermehrte Alkoholenuss, insbesondere unter jugendlichen Besuchern, steigert erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft. So wurde die Polizei von alkoholisierten Jugendlichen angegriffen, als diese die Personalien feststellen wollten. An Schaustellerbetrieben und Wohnwägen erfolgte Sachbeschädigung. Randalen nahmen zu. Die Zahl der Körperverletzungen, Schlägereien unter Alkoholeinfluss stieg an. Die Einsätze der Rettungskräfte in Folge von Alkoholmissbrauch, Alkoholvergiftung, Schnittverletzungen in Folge Glasbruch, Schlägereien nahmen stetig von Jahr zu Jahr zu. Hier war besonders auffällig, dass es zumeist jugendliche Besucher waren, die den Alkohol selbst auf das Fest mitbrachten (sogenanntes Rucksacksaufen) und überproportional viel Alkohol zu sich nahmen (sogenanntes Komatrinken). Zahlreich mitgeführte Wein- und Schnapsflaschen und die unsachgemäße Entsorgung führten zudem zu ganz erheblichen Glasbruch und Verschmutzungen (insbesondere hinter dem Wonnegauer Weinkeller).

In der Nachbesprechung zum Backfischfest 2008 sowie im Rahmen der Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes verständigten sich die Beteiligten (Polizei, Rettungskräfte, Schaustellerverband, Festzeltbetreiber, Wonnegauer Weinkeller, Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung) darauf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der anstehenden Gefahrenlage zu begegnen. Auch im Stadtrat war die Alkoholproblematik unter Jugendlichen bei Volksfesten/Kirchweihen Thema, mit einem entsprechenden Auftrag an die Verwaltung, diesem entgegenzuwirken. Der Kriminalpräventive Rat sah ebenfalls Handlungsbedarf.

Das erarbeitete Maßnahmenpaket sieht u.a. das Mitführverbot von Alkohol vor. Darüber hinaus werden weitere Punkte wie beispielsweise Sperrzeitfestsetzung 02:00 Uhr, Polizeiwache vor Ort, Jugendschutzkontrollen während des Festes und Kontrollen bzgl. des Mitführverbotes von Alkohol, Belehrung der Gastronomen und Tankstellenbetreiber auf ihre Pflichten als Gewerbetreibender, Öffentlichkeitsarbeit aufgegriffen und umgesetzt. Erstmals wurden die Regelungen 2009 mit Erfolg umgesetzt.

Die Erfahrungen aus den Backfischfesten der vergangenen Jahre zeigen, dass das ausgearbeitete Sicherheitskonzept greift und sich bewährt hat. Die Einsätze von Polizei und Rettungsdiensten haben jeweils deutlich abgenommen. Alle Beteiligten sprachen sich für die Beibehaltung des Mitnahmeverbotes von Alkohol aus. Die Presse berichtete durchaus positiv.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 9 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 26). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die getroffene Maßnahme ist im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Alkohol eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Kauf vor Ort minimiert werden kann. Durch den Kauf von Alkohol vor Ort, der teurer ist als ein Einkauf beim Einzelhandel, reduziert sich erfahrungsgemäß der übermäßige Alkoholkonsum. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Auf dem Backfischfest ist ein ausreichendes Getränkeangebot, insbesondere auch von alkoholischen Getränken, vorhanden.

Zwangsmittellandrohung:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 61, 62, 65, 66 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz – (LVwVG) in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 62 Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstoß gegen das Alkoholverbot wird auf der Grundlage des § 65 LVwVG das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht (Wegnahme und Ausschütten des Alkohols).

Gem. § 65 LVwVG darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbot ist es, die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass selbst mitgebrachter Alkohol in den Veranstaltungsbereich gelangt. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Sofortvollzug:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z.Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit alkoholischen Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann vor Ort problemlos gedeckt werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vg. Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Worms erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

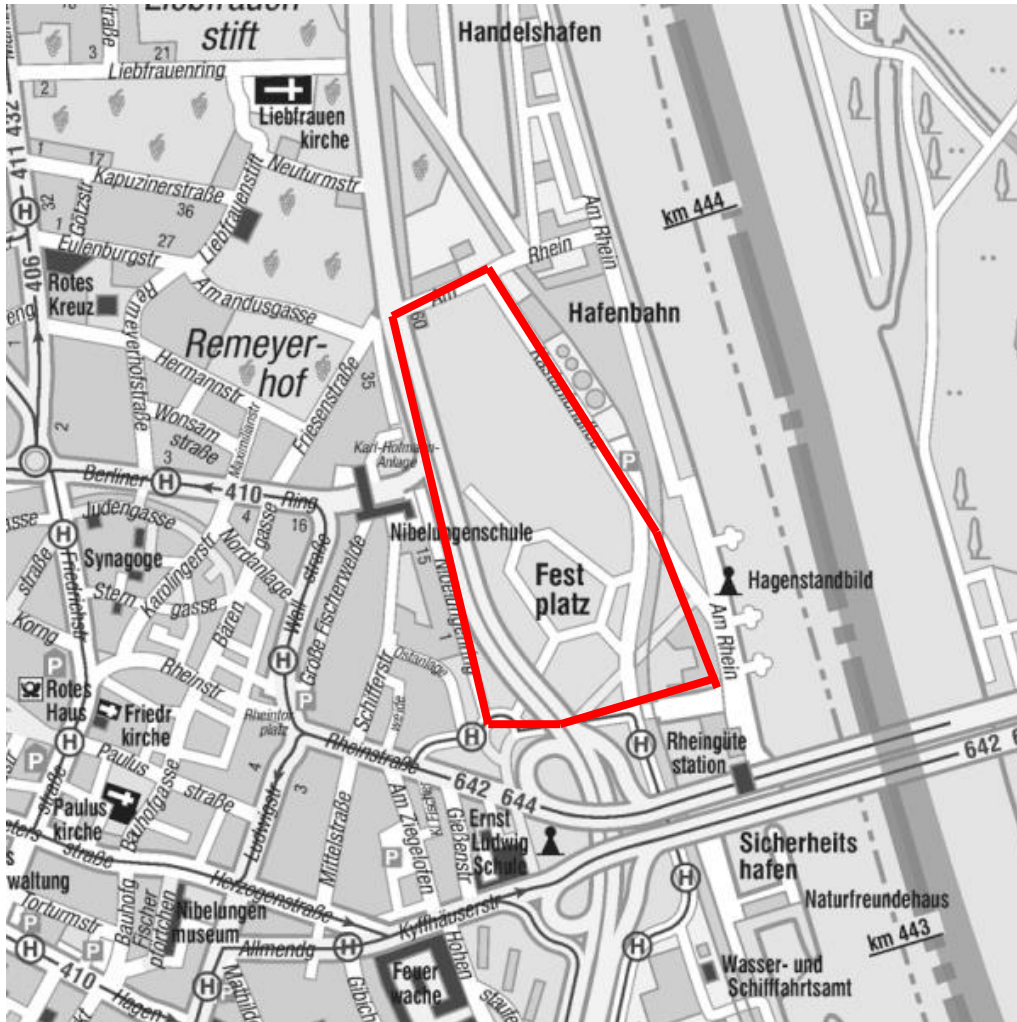
Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: stv-worms@poststelle.rlp.de

Stadtverwaltung Worms
Worms, den 07.07.2016
i.V. Hans-Joachim Kosubek
Bürgermeister



IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!